

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 18

Kiel, den 30. September

1957

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Ausführungsverordnung über die theologischen Prüfungen. Vom 13. September 1957 (S. 87).

II. Bekanntmachungen.

Einberufung der Landessynode (S. 90). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Sülldorf, Propstei Pinneberg (S. 90). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Bokhorst, Propstei Neumünster (S. 91). Landesmännertag 1957 (S. 91). — Verwaltungstagung vom 11. bis 15. November 1957 (S. 92). — Stellenausschreibung (S. 92). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 92). — Hinweis (S. 92).

Beilage: Tagungsplan der Ev. Akademie von Herbst 1957 bis Sommer 1958.

III. Personalien (S. 92).

Gesetze und Verordnungen

Ausführungsverordnung über die theologischen Prüfungen.

Vom 13. September 1957.

Auf Grund des § 15 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1925 S. 28) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Veranstaltung der theologischen Prüfungen gehört zum Geschäftsbereich des Landeskirchenamtes.

(2) Zur Abhaltung der Prüfungen wird vom Landeskirchenamt im Einvernehmen mit den Bischöfen für die erste und für die zweite Prüfung je ein besonderer Ausschuss gebildet.

(3) Die Prüfungsausschüsse sind befugt, für die Durchführung und Einrichtung der einzelnen Prüfungen nähere Bestimmungen im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung zu treffen.

§ 2

(1) Der Ausschuss für die erste Prüfung besteht in der Regel aus:

1. den beiden Bischöfen, zwischen denen die Leitung halbjährig wechselt,
2. dem Landesuperintendenten für Lauenburg,
3. mindestens drei theologischen Mitgliedern des Landeskirchenamtes,
4. einem theologischen Vertreter der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck,
5. fünf Mitgliedern der theologischen Fakultät der Universität Kiel, die der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins angehören.

(2) Nach Bedarf ist der Prüfungsausschuss durch schleswig-holsteinische Geistliche zu ergänzen.

(3) Die Mitglieder zu 3) und 4) und die Mitglieder nach Absatz 2 werden von dem leitenden Bischof berufen, die Mitglieder zu 4) jedoch auf Vorschlag der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck. Die Mitglieder zu 5) werden auf Vorschlag der theologischen Fakultät aus der Zahl ihrer Ordinarien, im Notfall aus der Zahl der Nichtordinarien, von dem leitenden Bischof für jede Prüfung berufen.

§ 3

Die erste Prüfung wird zweimal im Jahre abgehalten, das eine Mal nach dem Osterfest, das andere Mal um Michaelis.

§ 4

(1) Die Gesuche um Zulassung zur ersten Prüfung sind für den Ostertermin bis zum 1. Oktober des vorausgehenden Jahres, für den Herbsttermin bis zum 1. April des Jahres beim Landeskirchenamt einzureichen.

(2) Den Gesuchen sind anzulegen:

1. Der Geburts- und Konfirmationschein;
2. Das Zeugnis der Universitätsreife sowie gegebenenfalls der Nachweis der Reife in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache;
3. Die Abgangszeugnisse der Universität und kirchlichen Hochschulen nebst den darin angeführten oder anderweitigen Zeugnissen über seminaristische Übungen; das letzte Abgangszeugnis kann nachgeliefert werden. In diesem Fall ist jedoch das Testierbuch vorzulegen.
4. Ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kandidaten, aus welchem insbesondere ersichtlich sein muß, ob bzw. an welchen körperlichen Gebrechen der Kandidat leidet, die geeignet sind, einer Ausübung des geistlichen Berufes Hindernisse in den Weg zu legen;
5. Ein handgeschriebener Lebenslauf, in dem der Gang des Universitätsstudiums darzulegen und Auskunft zu geben ist, wie er sich am kirchlichen Gemeindeleben beteiligt hat;
6. Das ausgefüllte Formblatt des Landeskirchenamtes;
7. Ein Lichtbild aus dem letzten Jahre vor der Meldung zur Prüfung.

§ 5

(1) Über die Zulassung zu der ersten Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt, bei Lübecker Kandidaten die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Kirche in Lübeck. Die Zulassung kann insbesondere dann versagt werden, wenn der Kandidat sein Studium so wenig methodisch eingerichtet hat, daß es als ein ordnungsmäßiges theologisches Studium nicht anzusehen ist.

(2) Der Kandidat erhält eine schriftliche Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung.

(3) Wird der Kandidat zugelassen, so stellt ihm der leitende Bischof das Thema der wissenschaftlichen Abhandlung, für das der Kandidat in seiner Meldung zum Examen ein besonderes Arbeitsgebiet angeben kann. Der Arbeit ist eine Einteilung und eine Angabe der gesamten zur Benutzung gekommenen Literatur beizufügen. Am Schluß hat der Kandidat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel sich nicht bedient hat.

(4) Die Abhandlung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Zustellung der Aufgabe ab gerechnet, an das Landeskirchenamt einzureichen. Wird die Frist veräußt, so gilt die Zulassung zur Prüfung als erloschen, wovon dem Kandidaten Mitteilung gemacht wird.

§ 6

(1) Spätestens acht Wochen vor dem Beginn der Prüfung werden dem Kandidaten die von dem leitenden Bischof festgesetzten Texte zu einer Predigt und einer Katechese zugestellt.

(2) Der Kandidat hat die Niederschrift der Predigt nebst Disposition sowie den sorgfältig auszuarbeitenden Entwurf der Katechese, dem die Ausführung eines freigewählten Abschnittes in Fragen und Antworten beizufügen ist, vier Wochen vor dem Beginn der Prüfung dem leitenden Bischof einzureichen. Beiden Arbeiten ist die Versicherung, daß sie von dem Kandidaten selbständig angefertigt sind, beizufügen. Die Benutzung von Predigtliteratur ist nicht zulässig.

(3) Kandidatinnen haben an Stelle einer Predigt die Niederschrift einer Bibelstunde einzureichen.

§ 7

(1) Der Kandidat hat nach Anordnung des leitenden Bischofs seine Predigt in einem Gemeindegottesdienst und außerdem eine Katechese zu halten. Der Geistliche, in dessen Gemeinde die Predigt gehalten wird, hat nur ein Gutachten über den Vortrag der Predigt und die Haltung des Kandidaten abzugeben.

(2) Die Prädikate, die auf Grund der Prüfung für homiletische und katechetische Befähigung erteilt werden, kommen bei Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung nicht in Betracht, werden aber dem Kandidaten mündlich mitgeteilt.

(3) Die obigen Bestimmungen gelten für die Bibelstunden der Kandidatinnen entsprechend.

§ 8

(1) Durch die erste Prüfung soll ermittelt werden, ob der zu Prüfende durch das Studium die notwendige allgemeine wissenschaftliche und theologische Bildung sich erworben hat (§ 5 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen).

(2) Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche.

§ 9

In der schriftlichen Prüfung werden dem Kandidaten vom Prüfungsausschuß acht Aufgaben vorgelegt, und zwar aus folgenden Fächern:

1. Alttestamentliche Exegese,
2. Neutestamentliche Exegese,
3. Alttestamentliche Einleitung und Theologie,
4. Neutestamentliche Einleitung und Theologie,
5. Kirchengeschichte,

6. Dogmengeschichte,
7. Konfessionskunde,
8. Dogmatik,
9. Ethik,
10. Religionsgeschichte und Missionswissenschaft,
11. Philosophie (einschl. Religionsphilosophie),
12. Praktische Theologie.

§ 10

Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. Exegese des alten Testaments,
2. Exegese des neuen Testaments,
3. Einleitung in das alte Testament,
4. Einleitung in das neue Testament,
5. Alttestamentliche Theologie,
6. Neutestamentliche Theologie,
7. Kirchengeschichte,
8. Dogmengeschichte sowie Geschichte der Theologie,
9. Konfessionskunde (Exegese der symbolischen Bücher),
10. Dogmatik,
11. Ethik,
12. Philosophie (einschl. Religionsphilosophie),
13. Religionsgeschichte und Missionswissenschaft,
14. Praktische Theologie.

§ 11

Für die mündliche Prüfung werden Gruppen gebildet, deren keine mehr als fünf Kandidaten umfassen soll.

§ 12

(1) Bei Beurteilung der Leistungen in der wissenschaftlichen Abhandlung, den einzelnen Klausurarbeiten, den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung und der Predigt und Katechese werden vom Prüfungsausschuß nachstehende Prädikate erteilt: sehr gut (7), fast sehr gut (6), gut (5), fast gut (4), genügend (3), teilweise genügend (2), ungenügend (1). Ganz wertlose Leistungen werden mit 0 bewertet.

(2) Auf Grund dieser Beurteilung werden dem Kandidaten in dem schriftlichen Prüfungszeugnis Prädikate gegeben für:

1. Exegese des alten Testaments,
2. Exegese des neuen Testaments,
3. Alttestamentliche Einleitung und Theologie,
4. Neutestamentliche Einleitung und Theologie,
5. Kirchen- und Dogmengeschichte,
6. Konfessionskunde,
7. Dogmatik,
8. Ethik,
9. Philosophie (einschl. Religionsphilosophie),
10. Religionsgeschichte und Missionswissenschaft,
11. Praktische Theologie,
12. Die Abhandlung, deren Thema in dem Zeugnis anzugeben ist.

(3) Wer im Gesamtergebnis aller Fächer das Prädikat „genügend“ nicht erreicht hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

(4) Wer in neutestamentlicher Exegese oder in der Dogmatik mit Einbeziehung von Dogmengeschichte das Prädikat „genügend“ nicht erreicht, aber im Gesamtergebnis das Prädikat „genügend“ hat, kann sich zum nächsten Prüfungstermin

zur Nachprüfung in der neutestamentlichen Exegese oder in der Dogmatik melden. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb vier Wochen nach Beendigung der ersten Prüfung, oder besteht er die Nachprüfung nicht, so ist die gesamte erste Prüfung nicht bestanden.

(5) Wer für die wissenschaftliche Abhandlung das Prädikat „ungenügend“ erhalten hat, aber im Gesamtergebnis das Prädikat „genügend“ hat, hat bis zum nächsten Prüfungstermin eine neue wissenschaftliche Abhandlung vorzulegen, deren Thema ein Vierteljahr vorher vom leitenden Bischof zugestellt wird. Ist auch diese Abhandlung ungenügend oder nicht rechtzeitig eingereicht, so ist die erste Prüfung nicht bestanden.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung, bei dessen Feststellung der Gesamteindruck, den der Kandidat gemacht hat, in angemessener Weise Berücksichtigung finden soll, wird durch die Worte:

sehr gut bestanden,
fast sehr gut bestanden,
gut bestanden,
fast gut bestanden,
bestanden

ausgedrückt. Das Prädikat der Abhandlung wird bei der Feststellung des Gesamtergebnisses doppelt bewertet.

§ 13

Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden durch einfache Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14

(1) Die Prüfung kann nur einmal, und zwar regelmäßig nach einem Jahr, ausnahmsweise auf Beschluß des Prüfungsausschusses nach einem halben Jahr, wiederholt werden. Eine neue wissenschaftliche Abhandlung braucht nur dann eingereicht zu werden, wenn die frühere das Prädikat „genügend“ (3) nicht erreicht hat.

(2) Wenn ein Kandidat, nachdem er seine Abhandlung eingeleistet hat, seine Meldung aus anderen als vom Landeskirchenamt gebilligten Gründen zurückzieht, kann er nur noch einmal zur ersten Prüfung zugelassen werden. Die Meldung kann zum nächsten Prüfungstermin erfolgen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 15

(1) Das Prüfungszeugnis ist von dem Prüfungsausschuß auszufertigen und von dem leitenden Bischof zu unterschreiben.

(2) Auf Grund der bestandenen Prüfung erteilt das Landeskirchenamt die Befugnis zur öffentlichen Wortverkündigung und entscheidet gemäß § 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Aufnahme in die Kandidatenliste.

§ 16

Der Ausschuß für die zweite Prüfung besteht aus den beiden Bischöfen, zwischen denen die Leitung halbjährig wechselt, dem Landesuperintendenten für Lauenburg, dem Präsidenten und der vom Bischof zu berufenden erforderlichen Zahl von geistlichen Räten des Landeskirchenamtes.

§ 17

Die zweite Prüfung wird zweimal im Jahre vor oder nach Beendigung der ersten Prüfung abgehalten.

§ 18

(1) Die Gesuche um Zulassung zur zweiten Prüfung sind spätestens bis zum 1. Februar bzw. bis zum 1. Juli bei dem Landeskirchenamt einzureichen.

(2) Den Gesuchen sind die im § 4 Abs. 2 Ziff. 1—7 bezeichneten Urkunden beizufügen, sofern sie sich nicht bereits bei den Akten des Landeskirchenamtes befinden.

§ 19

Das Landeskirchenamt entscheidet über die Zulassung zur zweiten Prüfung.

§ 20

(1) Durch die zweite theologische Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die erforderliche Reife zur Übernahme eines geistlichen Amtes erreicht hat (§ 8 des Kirchengesetzes).

(2) Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche.

§ 21

In der schriftlichen Prüfung haben die Kandidaten zwei schriftliche Arbeiten zu fertigen, von denen die eine eine Aufgabe aus dem Gebiete der praktischen Theologie, die andere eine solche aus dem Gebiete des Kirchenrechts behandelt.

§ 22

Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. Praktische Exegese unter Zugrundelegung eines hebräischen oder griechischen Textes,
2. Bibelfunde,
3. Lehre von der Predigt,
4. Lehre vom Gottesdienst,
5. Lehre von der Seelsorge,
6. Lehre von der kirchlichen Unterweisung,
7. Pädagogik,
8. Geschichte der christlichen Liebestätigkeit,
9. Geschichte der äußeren Mission,
10. Schleswig-holsteinische Kirchengeschichte,
11. Kunde von den Freikirchen und Sekten,
12. Kirchenrecht.

§ 23

Kandidaten, die in der ersten Prüfung für alttestamentliche Exegese das Prädikat „genügend“ (3) nicht erreicht haben, werden in der alttestamentlichen Exegese durch ein vom leitenden Bischof zu bestimmendes Mitglied des Prüfungsausschusses nachgeprüft. Außerdem erhalten sie in der praktischen Exegese einen griechischen Text. Bei der Zusammenfassung der Prädikate gem. § 26 Abs. 1 und 2 wird nur die praktische Exegese doppelt gerechnet.

§ 24

Die Kandidaten halten einen öffentlichen Gottesdienst.

Der leitende Bischof bestimmt Ort und Zeit und das Mitglied der Prüfungskommission, das den Gottesdienst zu beurteilen hat.

§ 25

An die mündliche Prüfung schließt sich eine Katechese an, der der eingereichte Entwurf zugrunde zu legen ist.

§ 26

(1) In dem Prüfungszeugnis werden dem Kandidaten Prädikate gegeben für:

1. Praktische Erregese,
2. Bibelfunde,
3. Lehre von der Predigt,
4. Lehre vom Gottesdienst,
5. Lehre von der Seelsorge,
6. Lehre von der kirchlichen Unterweisung,
7. Pädagogik,
8. Geschichte der christlichen Liebestätigkeit,
9. Geschichte der äußeren Mission,
10. Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte,
11. Kunde von den freikirchlichen und Sekten,
12. Kirchenrecht,
13. Ausarbeitung der Predigt,
14. Predigtvortrag und liturgische Befähigung,
15. Ausarbeitung der Katechese,
16. Katechetische Befähigung,
17. Praktisch-theologische Klausur.

(2) Bei der Zusammenfassung dieser Prädikate in das Gesamtergebnis werden das erste, das zwölfte, das dreizehnte, das sechzehnte und das siebzehnte doppelt gerechnet.

(3) Wer im Gesamtergebnis aller Fächer das Prädikat „genügend“ nicht erreicht hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 27

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann nur noch einmal zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

(2) Daselbe gilt, wenn ein Kandidat, nachdem er zur zweiten Prüfung zugelassen ist, von der Prüfung aus anderen als vom Landeskirchenamt gebilligten Gründen zurücktritt.

§ 28

Die Bestimmungen der §§ 6, 12, Abs. 1 und 6, 13 und 15 Abs. 1 finden auf die zweite Prüfung entsprechende Anwendung.

§ 29

Auf Grund der bestandenen zweiten Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt durch besonderen Beschluß über die Erteilung der Befähigung des Kandidaten des Predigtamtes zur Anstellung im geistlichen Amt (§ 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes).

§ 30

(1) Für jede der beiden theologischen Prüfungen wird eine von dem Landeskirchenamt festzusetzende Prüfungsgebühr erhoben. Die Gebühr ist von dem Kandidaten alsbald nach Zulassung zur Prüfung an die Landeskirchenkasse einzuzahlen.

(2) Kandidaten, die vor Beendigung der Prüfung von dieser aus Gründen, die vom Landeskirchenamt gebilligt werden, zurücktreten, kann die Gebühr vom Landeskirchenamt erstattet werden.

§ 31

Die Ausführungsverordnung der Kirchenregierung über die theologischen Prüfungen vom 17. Februar 1924 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 70) in der Fassung der Anordnungen vom 28. März 1927 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 71) und vom 15. August 1935 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 110) wird aufgehoben.

§ 32

Diese Verordnung tritt mit dem 13. September 1957 in Kraft.

Kiel, den 27. September 1957.

Die Kirchenleitung

D. Salfmann.

KL 1209

Bekanntmachungen

Einberufung der Landessynode.

Die Mitglieder der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins werden zu einer Tagung der Landessynode in Rendsburg eingeladen. Die Synode wird mit einem Abendmahlsgottesdienst am Sonntag, dem 3. November 1957, um 20.00 Uhr, in der Marienkirche in Rendsburg eröffnet werden.

Wir bitten unsere Pastoren, am Sonntag, dem 3. November 1957, in allen Gottesdiensten der Beratung der Landessynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung:

KL 1189

D. Salfmann

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde
Sülldorf, Propstei Pinneberg

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes Blankeneße und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode wird angeordnet:

§ 1

Der Pfarrbezirk Sülldorf V wird aus der Kirchengemeinde Blankeneße ausgegliedert und mit Wirkung vom 1. April 1958 in den Grenzen des Bezirks V zur selbständigen Kirchengemeinde Sülldorf erhoben.

§ 2

Im Wege der Vermögensauseinandersetzung gehen auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Blankeneße vom 30. April 1957 mit dem 1. April 1958 die Grundstücke, auf denen Kirche und Pastorat stehen, in das Eigentum der Kirchengemeinde Sülldorf über. Für die übrigen Liegenschaften der Kirchengemeinde Blankeneße innerhalb des jetzigen Pfarrbezirks V tritt eine Eigentumsänderung nicht ein. Vermögen und Schulden verbleiben bei der Kirchengemeinde Blankeneße.

§ 3

Die Kirchengemeinde Sülldorf gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Bildung des Kirchengemeindeverbandes Altona-Blankeneße vom 24. April 1929 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 113) zum Kirchengemeindeverband Blankeneße.

§ 4

Die bisherige fünfte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankefese geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Sülldorf über.

§ 5

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 11. August 1957

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L. S.)

Dr. Epha

J.Nr. 10 617/57/I/IX/5/Sülldorf 1.

*

Kiel, den 26. September 1957.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Senatskanzlei der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 20. September 1957 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Nr. 15 933/57/I/5/Sülldorf 1.

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde
Bokhorst, Propstei Neumünster

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden Neumünster Anshar-Ost, Bornhöved und Brügge und nach Anhörung des Synodalarbeitsausschusses der Propstei Neumünster in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynoden und der Propsteisynode Plön sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Die bisherige 2. Pfarrstelle Neumünster Anshar-Ost wird zur selbständigen Kirchengemeinde Bokhorst erhoben. Die Kirchengemeinde Bokhorst umfaßt:

1. Das gesamte Gebiet der politischen Gemeinde Schillsdorf.
2. Ein Teilgebiet der politischen Gemeinde Kendswühren mit folgendem Grenzverlauf:
Ausgehend im südwestlichen Grenzschnittpunkt der politischen Gemeinden Schillsdorf und Kendswühren verläuft sie der politischen Gemeindegrenze Kendswühren folgend am Gasthof „Zusberger Moor“ vorbei bis zum Weg Sönnebek-Plöner Chaussee (L I o 66), diesem Weg nordwärts folgend bis zur Bauernstelle „Soffnung“ und weiter entlang der Westgrenze der Ländereien des ehemaligen Hofes „Altenrade“ bis an die Grenze der politischen Gemeinde Schillsdorf.

Die in der politischen Gemeinde Schillsdorf liegenden und bisher zur Kirchengemeinde Brügge gehörenden Gebietsteile scheiden aus der Kirchengemeinde Brügge aus.

Die im Gebiet der politischen Gemeinde Kendswühren liegenden Bauernstellen Wühren, Vosacker und Böhren verbleiben mit ihren Ländereien bei der Kirchengemeinde Bornhöved.

Maßgebend für die Grenzziehung ist der Gebietsstand vom 1. April 1957.

§ 2

Die neugebildete Kirchengemeinde Bokhorst gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Anordnung betreffend die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes Neumünster vom 12. Mai 1947 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 52) zum Kirchengemeindeverband Neumünster.

§ 3

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumünster Anshar-Ost geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die neugebildete Kirchengemeinde Bokhorst über.

§ 4

Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder zur Benutzung der Friedhöfe in Bornhöved, Brügge und Kirchbarkau bleiben unberührt.

§ 5

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen der Kirchengemeinde Neumünster Anshar-Ost bzw. dem Kirchengemeindeverband Neumünster einerseits und den Kirchengemeinden Brügge und Bornhöved andererseits erfolgt nicht.

§ 6

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 25. September 1957.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L. S.)

gez. Dr. Epha

J.Nr. 13 911/57/I/5/Bokhorst 1

*

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Kiel, den 25. September 1957.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Nr. 13 911/57/I/5/Bokhorst 1

Landesmännertag 1957.

Kiel, den 28. September 1957.

Wie schon in Stück 10/11 des Kirchl. Ges. u. V.-Bl. auf Seite 60 bekanntgegeben, findet der diesjährige Landesmännertag in unserer Landeskirche am Sonntag, dem 20. Oktober — 18. Sonntag nach Dreifaltigkeit —, statt. Es wird dieses Jahr nur eine zentrale Veranstaltung in Kendsburg durchgeführt. Der Tag steht unter dem Gesamthema:

„Christen in einer Welt zwischen Angst und Hoffnung“.

Die Gestaltung des Tages ist folgende:

10.00 Uhr Festgottesdienste

St. Marien-Kirche, Bischof D. Salfmann, Kiel

Christ-Kirche, Bischof D. Wester, Schleswig

In den Gottesdiensten Abordnung der Delegierten der Männerarbeit zum Herbsttreffen des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Berlin

11.30 Uhr — 12.15 Uhr Posaunenblasen und öffentliche Kundgebung auf dem Paradeplatz mit Grußworten von Vertretern der Kirche, der Stadt und der Landesregierung

12.45 Uhr — 14.00 Uhr gemeinsames Mittagessen

15.00 Uhr Männerversammlung in der Nordmarkhalle

1. Vortrag: „Christen in einer Welt zwischen Angst und Hoffnung“, Stiftsrat Dr. Günter Zowe, Münster

2. Podiumsgespräch über das Thema des Tages, Leitung: Bischof Prof. Dr. Meyer, Lübeck

17.00 Uhr Abschluß des Tages

Bischof Prof. Dr. Meyer, Lübeck.

Die Gemeinden werden gebeten, den Landesmännertag allen evangelischen Männern nahe zu bringen und sich mit mög-

licht vielen Männern an den Veranstaltungen in Aensburg zu beteiligen. Die in diesen Tagen allen Gemeinden zugehenden Plakate, Landzettel und Festabzeichen bitten wir, zur Unterstützung des Tages und zur Bekanntmachung in den Gemeinden zu verwenden bzw. die Festabzeichen zu verkaufen, um auch so zum Gelingen des Tages beizutragen, damit er zur Ehre Gottes gereiche.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 16 305/57/V/3/O 35

Verwaltungstagung vom 11. bis 15. November 1957.

Kiel, den 23. September 1957.

Eine Rüst- und Schulungstagung für Verwaltungsmitarbeiter wird vom 11. bis 15. November 1957 in Kiel vom Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt durchgeführt. Der Tagungsverlauf ist wie folgt vorgesehen:

11. November:
Anreise, 19.00 Uhr Abendessen, 20.00 Uhr Begrüßung
12. November
9.00 Uhr: Biblische Zurechtweisung
10.00 Uhr: Referat über die neue Pfarrbesoldung
14.30 Uhr: Ein Arzt der Anstalt gibt einen Bericht über die Kielinger Anstalten
20.00 Uhr: Ausspracheabend
13. November
9.00 Uhr: Biblische Zurechtweisung
10.00 Uhr: Fragen der Beamtenbesoldung und Angestelltenvergütung
14.30 Uhr: Besichtigung der Kielinger Anstalten.
14. November
9.00 Uhr: Biblische Zurechtweisung
10.00 Uhr: Grundstücks-, Liegenschafts- und Vermögensverwaltung
14.30 Uhr: Referat und Aussprache über übergemeindliche Jugendarbeit. Landesjugendpastor Arp Koppelsberg.
15. November
9.00 Uhr: Biblische Zurechtweisung
10 Uhr: Aus der praktischen Verwaltungsarbeit. Aussprache.
Abreise nach dem Mittagessen.

Die Vorträge und Referate werden von Mitgliedern bzw. Mitarbeitern des Landeskirchenamts gehalten. Der Tagungsbeitrag ist DM 12,50. Die Entsendung der in Betracht kommenden Verwaltungsmitarbeiter wird den Kirchengemeinden, Propsteien und Verbänden dringend empfohlen.

Anmeldungen sind bis spätestens 3. November 1957 zu richten an den mit der Durchführung der Tagung beauftragten Kircheninspektor Werner Ebers, Samburg-Blanknese, Dormienstraße 1 a.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göbner

J.-Nr. 15 725/57/IX/2/H 26.

Stellenausschreibung

Die Stelle eines Jugendwartes in der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Z u s u m (23 000 Einwohner), verbunden mit dem Organistenamt an der Christuskirche, soll bald-

möglichst besetzt werden. Die Gemeinde sucht eine erzieherisch befähigte, im Umgang mit männlicher Jugend aller Altersklassen erfahrene jüngere Persönlichkeit; C-Prüfung und Befähigung als Chorleiter sind erforderlich. Die Vergütung erfolgt der Ausbildung entsprechend nach T.O. A. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Z u s u m zu richten.

J.-Nr. 15 487/57/IX/2/Zusum 4.

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westensee, Propstei Kiel, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Kiel, Falkstraße 9, einzusenden. Pastorat in gutem Zustand mit Garten ist vorhanden. Günstige Busverbindung nach Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 16 180/57/III/4/Westensee 2

Sinweis

Minneapolis 1957. Ein neues Bildband der Evangelischen Zentralbildkammer Witten (Ruhr).

Die Evangelische Zentralbildkammer Witten (Ruhr) hat dem vor einigen Monaten in Verbindung mit dem Deutschen Nationalkomitee des LWf herausgegebenen Bildband über die Arbeit des Lutherischen Weltbundes ein neues Bildband über die Vollversammlung des LWf in Minneapolis folgen lassen. Das Bildband veranschaulicht das Geschehen der Lutherischen Weltbundtagung, ihren Verlauf und ihre Höhepunkte, es zeigt führende Köpfe des Weltluthertums und hält Szenen aus den Kundgebungen und Veranstaltungen im Rahmen des Gesamtprogramms fest. Der Begleittext bietet neben der Erläuterung der Fotos zugleich eine Würdigung der ökumenischen Bedeutung dieser Weltbundtagung. Das Bildband ist nicht nur für alle Minneapolis-Fahrer wertvoll, sondern eignet sich besonders für Vorträge und Berichte auf Gemeindeabenden und in kirchlichen Arbeitskreisen. —

Das 31 Fotos umfassende Bildband kostet DM 5,80 und ist durch die Evangelische Zentralkammer Witten/Ruhr, Köhrchenstraße 10, zu beziehen.

J.-Nr. 15 632/57/VII/3/A 72.

Personalien

Eingeführt:

Am 18. September 1957 der Pfarrverweser Wolfgang Friedrichs als Pfarrverweser der Pfarrstelle für Berufsschulunterricht im Kirchengemeinerverband Flensburg, Propstei Flensburg.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. April 1958 auf Antrag Pastor Karl Olsen in Neumünster, Dicelin-Ost I.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag zum 1. November 1957 der Pastor Henning Paulsen, Westensee, zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-luth. Kirche in Lübeck.